



Gemeinde Satow, -Die Bürgermeisterin-, Heller Weg 2A, 18239 Satow

**Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung von einem
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20
nach DIN 14530-27 Löschfahrzeuge**

für den Standort der Freiwilligen Feuerwehr Satow in der Gemeinde Satow

Inhalt:

- Allgemeiner Teil mit Vertragsbedingungen
- LOS 1: Fahrgestell
- LOS 2: Feuerwehrtechnischer Aufbau
- LOS 3: Feuerwehrtechnische Beladung
- LOS 4: Rettungsgeräte für Technische Hilfeleistung
- Anlagen



1. Allgemeine Angaben:

1.1. Die Gemeinde Satow schreibt die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges für die Feuerwehr Satow aus. Das zu beschaffende Fahrzeug dient als Haupteinsatzmittel für die Brandeinsätze im Gemeindegebiet der Gemeinde Satow. Die Anforderung ergibt sich aus den taktischen Nutzungsbedingungen. Für das zu beschaffende Fahrzeug werden Fördermittelzuwendungen vom Land M-V und Landkreis Rostock gewährt.

1.2. Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF20 nach DIN 14530 Teil 27. Die anerkannten Regeln der Technik und folgende weitere Feuerwehnormen sind bei der Herstellung des Fahrzeuges unbedingt einzuhalten!
DIN EN 1846 Feuerwehrfahrzeuge Teil 2- Allgemeine Anforderungen, Sicherheitsanforderung
DIN EN 1846 Feuerwehrfahrzeuge Teil 3- fest eingebaute Ausrüstung
DIN SPEC 14502-1 Gesamtmasse
DIN EN 14610 akustische Warneinrichtungen für bevorrechtigte Wegbenutzer
DIN EN 14800 feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge

1.3. Die Ausschreibung ist aufgegliedert in einen Allgemeinen Teil mit den Vertragsbedingungen und:

- **LOS 1 für Fahrgestell**
- **LOS 2 für Feuerwehrtechnischer Aufbau**
- **LOS 3 für Feuerwehrtechnische Beladung**
- **LOS 4 für Rettungsgeräte für Technische Hilfeleistung**

1.4. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges sowie die Übereinstimmung des Angebots mit der Angebotsanforderung werden anhand des vorgegebenen Leistungsverzeichnisses festgestellt.

1.5. Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform evergabe.de. Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

1.6. Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Sollten die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, behält sich der Auftraggeber vor, diese Angaben und Erklärungen bis zur Auftragsvergabe nachzufordern. Zusätzliche Angaben zu Produkten sind in den Bieterunterlagen möglich aber eindeutig zu beschreiben und auf einem Beiblatt darzustellen. Nebenangebote in technischer Hinsicht sind zugelassen. Nebenangebote in technischer Hinsicht müssen mindestens den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Anforderungen und Funktionalitäten entsprechen.

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Nebenangebote sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Soweit möglich ist die Gliederung des Leistungsverzeichnisses beizubehalten. Die Anzahl der Nebenangebote ist an der im Angebotsvordruck bezeichneten Stelle aufzuführen.

2. Projektablauf

2.1. Für die reibungslose Vertragsabwicklung wird vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer jeweils mindestens ein Projektbeauftragter namentlich benannt. Ansprechpartner von seitens des Auftraggebers ist Herr Marco Schultz, SG-Brandschutz/ Feuerwehren.

2.2. Gemeinsame Gespräche zwischen den Projektbeauftragten über mögliche notwendige Änderungen müssen spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung erfolgen. Aus den besonderen Strukturen der Feuerwehr Hanstorf müssen Aufbaubesprechungen und Absprachen zur Umsetzung der ausgeschriebenen Leistung auch an den Wochenenden (Samstag) möglich sein. Anfallende Kosten sind im Angebotspreis ein zu kalkulieren.



2.3. Alle im Laufe der Projektrealisierung zwischen den Projektbeauftragten abgestimmten Detailplanungen und notwendige Änderungen müssen vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten und dem Auftraggeber kurzfristig zugeleitet werden.

2.4. Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen sind in Schriftform zu treffen.

2.5. Vom Auftragnehmer wird spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung ein Zeitplan zur Auftragsrealisierung vorgelegt und mit dem Ansprechpartner der Gemeinde Satow abgestimmt. Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind zwischen den Projektbeauftragten unverzüglich abzustimmen.

2.7. Der Auftragnehmer hat eine Schulung für zehn Feuerwehrangehörige bei Auslieferung des Fahrzeuges durchzuführen. Insbesondere sind die Nutzungs- und Bedienungseigenschaften zu schulen. Die Kosten für die Schulung müssen im Angebotspreis enthalten sein.

3. Bewertung der Angebote und Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber verfährt bei der Ausschreibung und Vergabe gemäß der Richtlinien des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Leistungen in Mecklenburg - Vorpommern (VgG M-V), den Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach VOL Teil A und B, sowie der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind unzulässiger Teil des Angebotes. Werden durch den Bieter seine AGB als verbindliche erklärt, wird das Angebot wegen Änderung der Vergabeunterlagen von der Wertung ausgeschlossen. Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt in Losen und Teillosen. Die Bieter können für ein Los/Teillos, mehrere Lose/Teillose oder alle Lose/Teillose Angebote abgeben.

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot je Los/ Teillos. Für den Fall, dass die wirtschaftlichsten Angebote auf Teillos 1 - Fahrgestell - und Teillos 2 – Feuerwehrtechnischer Aufbau - in technischer Hinsicht nicht miteinander kombinierbar sind, behält sich der Auftraggeber die Gesamtbetrachtung vor. In diesem Fall erfolgt die Zuschlagserteilung auf die wirtschaftlichste, technische mögliche Kombination der Teillose 1 und 2.

Wertungskriterien für Los 1 und Los 2

max. Prozente

Angebotspreis:	40 %
Erfüllung der Leistungsbeschreibung, technische Ausführung:	30 %
Qualität, Konzepterfüllung:	20 %
Referenzliste:	10 %
Gesamt:	100 %

Wertungskriterien für Los 3

max. Prozente

Angebotspreis:	100 %
----------------	-------

Wertungskriterien für Los 4

max. Prozente

Angebotspreis:	100 %
----------------	-------



4. Angebote, Angebotsunterlagen

4.1. Für die Abgabe des Angebotes sind die beigefügten Vordrucke / Formblätter zu verwenden. Eine Ausfertigung des Angebotsvordruckes ist für die Unterlagen des Bieters bestimmt. Um Irrtümer bei der Zuordnung der Angebote zu vermeiden, ist es erforderlich die Anlage-P Preisblatt des jeweiligen Los mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

4.2. Die Angebotsabgabe erfolgt nur elektronisch über die Vergabeplattform evergabe.de. Die Angebotsabgabe in schriftlicher Form wird nicht gewertet.

4.3. Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

4.4. Die nachstehenden allgemeinen Punkte zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses gelten mit Abgabe eines Angebotes in vollem Umfang als anerkannt.

4.5. Die Angebote, alle Unterlagen, wie Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflege-anweisungen, sowie der die Leistung betreffende Schriftverkehr ist ausschließlich in deutscher Sprache auszuführen.

4.6. Die Angebotspreise sind als Festpreise auszuweisen und müssen eventuelle Nebenkosten enthalten. Weiterhin sind ausschließlich die beigefügten Anlagen zu nutzen. Die Angebote sind in deutscher Sprache auszuführen und die Preise in EURO auszuweisen. Das beigefügte Leistungsverzeichnis ist für die Darstellung der Leistung vom Bieter zu nutzen. Die aufgeführten einzelnen Leistungen sind mit der Eintragung der gewünschten Angabe zur Leistung oder mit der Eintragung der in Einzelsumme zu bestätigen. Ist die Einzelleistung im Serienumfang, bzw. verursacht diese keinen Mehrpreis, kann hierfür der Preis von 0,00 EURO eingetragen werden. Leistungen, die von der vorgegebenen Einzelleistung abweichen oder nicht erbracht werden können, besteht für diesen Fall die Möglichkeit im Bieterangabenverzeichnis unter Angabe der Position eine Alternativlösung vorzuschlagen. Die damit verbundene Abweichung der Fahrzeugabmessungen, der Leistungsdaten oder dergl. sind ausführlich gesondert darzustellen. Die durch diese Alternativlösung verursachten Minder- oder Mehrkosten sind separat auszuweisen. Im Leistungsverzeichnis sind teilweise Hersteller von Ausrüstungsgegenständen nach den praktischen Erfahrungen des Auftraggebers genannt. Es können auch mindestens gleichwertige Ausrüstungsgegenstände angeboten werden. Die Gleichwertigkeit ist schriftlich nachzuweisen. Nicht ausgefüllte, fehlende oder nicht beschriebene Einzelleistungen werden bei der Bewertung mit 0 Punkten berechnet.

4.7. Sind über die geforderten Merkmale hinaus noch weitere Leistungen für einen voll funktionsfähigen und fehlerfreien Betrieb erforderlich, sind diese mit allen notwendigen Angaben auf gesonderten Blättern aufzuführen und in das Angebot mit einzubeziehen. Der eindeutige Bezug zur Position im vorgegeben Leistungsverzeichnis ist darzustellen. Soweit eine Referenzliste über die gleichen oder vergleichbaren Leistungen vorliegt, ist diese dem Angebot beizufügen.

4.8. Alle Angaben zu Gegenständen und Gerätetypen beziehen sich, wenn nicht stand-ortspezifisch notwendig und eindeutig beschrieben, auf ähnliche Produkte vergleichbarer Art/ gleichwertige Produkte! Alle Positionen, in denen auf Normen Bezug genommen wird, sind hiermit mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ anzusehen. Selbiges gilt für die der Leistungsbeschreibung beigefügten Skizzen. Feuerwehrspezifische Ausrüstung muss eine Zulassung besitzen. Die ausgeschriebene Leistung ist für eine Nutzungsdauer (Laufzeit) von mindesten 20 Jahren vorzusehen. Für spezielle Einzelanfertigungen, einschließlich Fahrzeugaufbauten und -einbauten, muss eine Einzelanfertigung bzw. Reparatur auch von Teilbereichen und Einzelteilen für die Einsatzzeit des Gerätes/ Fahrzeuges sichergestellt sein. Diese Forderungen gelten analog auch für nicht feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften, es sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu marktüblichen Konditionen vorgehalten werden.

4.9. Jedem Angebot ist, eine Übersicht über zukünftige Wartungs-/ jährlicher Prüfungs-arbeiten etc. beizufügen, in dem die auszuführenden Arbeiten nach Art und Umfang aufgeführt sind.

4.10. Im Leistungsverzeichnis sind teilweise Hersteller von Ausrüstungsgegenständen nach den praktischen Erfahrungen des Auftraggebers genannt. Es können in jedem Fall gleichwertige Ausrüstungsgegenstände angeboten werden. Die Gleichwertigkeit ist schriftlich nachzuweisen.



4.11. An Stellen, an denen Alternativen gesehen werden, sind diese anzugeben und mit Preisangaben sowie ggf. mit Prospekten zu dokumentieren. Alternativen sind seitens des Auftraggebers ausdrücklich gewünscht. Änderungsvorschläge, die eine technisch bessere Lösung darstellen oder für einen voll funktionsfähigen und fehlerfreien Betrieb erforderlich sind, jedoch im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, sind am Ende des Loses vor der rechtsverbindlichen Unterschrift einzutragen. Sie sind als solche deutlich zu kennzeichnen bzw. im Bieterangabenverzeichnis niederzuschreiben. Änderungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein.

4.12. Sofern Ausnahmegenehmigungen notwendig werden, ist vom Auftragnehmer im Anschreiben eindeutig auf die jeweilige Position des Leistungsverzeichnisses hinzuweisen. Die Vorgaben der genannten DIN EN Normen sind zu beachten.

4.13. Es besteht die Möglichkeit das ausgeschriebene Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) als Vorführfahrzeug anzubieten. Das angebotene Vorführfahrzeug muss dieselben Leistungsmerkmale des Anforderungskataloges erfüllen. Abweichungen sind bedingt zulässig. Der Gesamtpreis sowie die daraus resultierenden Vertragsbedingungen sind auf einem gesonderten Formblatt auszuweisen. Die Vorgaben des Landes Mecklenburg- Vorpommern über die Indienstellung von Vorführfahrzeugen (Gesamtleistung, technische Anforderung) sind zu beachten

5. Fristen und Termine

5.1. Im Angebot ist verbindlich vorzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welcher Frist die geforderte Leistung erbracht werden kann. Die Fristen werden Vertragsbestandteil.

5.2. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.

5.3. Darstellung der Fristen:

Veröffentlichung der Ausschreibung:	12.12.2024
Abgabetermin zum, Ablauf der Angebotsfrist:	20.01.2025
Zuschlagserteilung, Absage der nicht berücksichtigten Bieter:	04.02.2025
Bindefrist:	31.03.2025
Spätester Liefertermin:	31.03.2026

5.6. Die vereinbarten Fristen sind verbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Verzuges ist der Auftraggeber ohne Nachfristen berechtigt Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung bzw. Nichterfüllung zu verlangen.

6. Abnahme

7.1. Am Produktionsstandort vom Aufbauhersteller sind folgende Zwischenabnahmen durchzuführen.

1. Termin	Überführung von Fahrgestell zu Aufbauhersteller	1 Person
2. Termin	Rohbaumontage und Detailbesprechung Beladevorschlag	3 Personen
3. Termin	Endabnahme, Auslieferung und Einweisung	4 Personen

Diese Termine zum Zeitpunkt des erreichten Fertigungsstand sind rechtzeitig vorher (mindestens 5 Werktagen) mit dem Produktbeauftragten der Gemeinde Satow mitzuteilen. Über diese Abnahme sowie alle weiteren Abnahmen ist vom Auftragnehmer ein Protokoll zu fertigen und vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber das Recht, bei weiteren wichtigen Montageabschnitten im vorbezeichneten Produktionsstandort über den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Fertigungsstand am Fahrzeug zu informieren. Liegt der Produktionsstandort weiter als 100 km vom Auftraggeber entfernt, so sind anfallende Übernachtungskosten vom Auftragnehmer zu tragen.



7.2. Das Fahrzeug ist mängelfrei und nach technischer Abnahme des Bundesland Mecklenburg - Vorpommern dem Auftraggeber zur Endabnahme vorzustellen. Die Abnahme erfolgt auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges inklusive der verlasteten Gerätschaften sowie der Übereinstimmung der Leistungsbeschreibung.

7.3. Die Fahrzeugabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und eingebauten Beladungsgegenstände und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.

7.4. Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugzulassung sind spätestens 5 Werktage vor der Fahrzeugabnahme bereitzustellen und an die Gemeinde Satow zu senden.

7.5. Das Fahrgestell und der Auf- bzw. Ausbau müssen dem neuesten Stand der Technik, den DIN-Vorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften sowie allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang entsprechen.

7.6. Am Produktionsstandort des Aufbauherstellers erfolgt für das HLF 20 eine theoretische und praktische Einweisung in die Technik und Fahreigenschaften für 4 Personen. Die Einweisung ist Bestandteil der Auftragnehmer.

7.7. Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab und können diese innerhalb weniger Stunden (max. 3 Stunden) nicht beseitigt werden, so legt der Auftraggeber einen neuen Übergabe Tag fest (die Leistung gilt dann als nicht bereitgestellt). Die Verzugsfrist wird hierdurch nicht beeinflusst.

8. Reparatur und Garantie

8.1. Zur Vermeidung von längeren Ausfallzeiten infolge von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fahrgestellen muss der Fahrgestellhersteller sicherstellen, dass im Umkreis einer Entfernung von 35 km (Straßenkilometer vom Standort des Fahrzeuges) eine Vertragswerkstatt angefahren werden kann, die in der Lage und befugt ist, jede mögliche auftretende Reparatur an dem Fahrgestell kurzfristig zu beheben. Kleinere Mängel müssen sofort, d.h. ohne vorherige Terminabsprache, behoben werden.

8.2. Zur Vermeidung von längeren Ausfallzeiten, infolge von Wartungs- und Reparaturarbeiten am Auf- und Ausbau, muss der Aufbauhersteller sicherstellen, dass im Umkreis einer Entfernung von 400 km (Straßenkilometer vom Standort des Fahrzeuges) eine autorisierte Vertragswerkstatt angefahren werden kann, die in der Lage und befugt ist, jede evtl. auftretende Reparatur an dem Auf- und Ausbau kurzfristig zu beheben. Kleinere Mängel müssen sofort, d.h. ohne vorherige Terminabsprache, behoben werden.

8.3. Ein 24- Std.- Notdienst wird durch die Vertragswerkstätten gewährleistet

8.4. Die Gewährleistung gilt, wenn nicht anders vereinbart, für eine Dauer von 24 Monaten. Sie beginnt mit der Erstzulassung des Fahrzeuges/ Gerätes. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug/ Gerät auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

8.5. Den Angebotsunterlagen ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Gewährleistung von Garantie des Fahrzeuges (Fahrgestell und Aufbau) durchzuführen.

8.6. Werden bei der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer von diesem Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben. Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Garantieverfüllung an den Auftragnehmer werden hierdurch nicht berührt.

8.7. Ausfallzeiten aufgrund technischer Mängel während der Gewährleistungszeit verlängern automatisch die Gewährleistungszeit um die Dauer des Nutzungsausfalles.

8.8. Der Hersteller hat die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bedingungen zu übernehmen.



9. Weitere Vertragsbedingungen

9.1. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teile der feuerwehrtechnischen Beladung getrennt zu beschaffen bzw. es wird bereits beim Auftraggeber vorhandene feuerwehrtechnische Beladung verwendet.

9.2. Der Auftraggeber kann die Änderung der vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen verlangen.

9.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers ein Angebot für die Vertragsänderung abzugeben.

9.4. Der Auftragnehmer wird jede Änderung bestmöglich koordinieren und alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigen. Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Berechnung von Vertragsstrafen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, nicht berücksichtigt.

9.5. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, legt der Auftragnehmer das Angebot für eine Vertragsänderung innerhalb von 2 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers vor, über das der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen entscheidet.

9.6. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen oder abzulehnen.

9.7. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen besitzen keine Gültigkeit.

9.8. Die Vertragsbedingungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen Teil A und B (VOL/A, VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.

9.9. Bei Verträgen mit ausländischen Unternehmen gelten ggf. andere Verfahren, sofern dies zwingend erforderlich sein sollte. Diese werden im Auftrag verbindlich festgelegt.

9.10. Die Leistungen sind bis zum vorgesehenen Liefertermin fertigzustellen.

9.11. Die Lieferung schließt die Anfertigung, Beschaffung und Zusammenstellung aller notwendigen technischen Unterlagen für die Prüfung und Abnahme ein.

9.12. Die erforderlichen behördlichen Sichtvermerke, Prüf- und Zulassungsbescheinigungen sind Vertragsbestandteil und grundsätzlich vom Auftragnehmer einzuholen. Die entstehenden Kosten sind bereits Bestandteil des vom Auftragnehmer angebotenen Pauschalpreises. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

9.13. In den Rechnungen sind die Auftragsnummer und die Fzg.-Ident.-Nr. zu vermerken.

9.14. Sämtliche Rechnungen sind nach Abnahme der Leistung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow einzureichen. Es sind Teilrechnungen für Fahrgestell und Aufbau mit Beladung zulässig.

9.15. Für die am Schluss des Angebotes anzugebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gilt der zum Zeitpunkt gültige, bei Ausführung (Annahme der Leistung) der jeweilige geltende Steuersatz. Hat der Auftragnehmer durch Überschreitung vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages zu vertreten, so geht diese Erhöhung zu seinen Lasten.

9.16. Mit den angebotenen Preisen sind alle für die sachgerechte Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

9.17. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Gemeinde Satow keine Vorauszahlungen geleistet wird.

9.18. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn das Fahrzeug vom Empfänger abgenommen ist. Eine vom Lieferer übernommene Garantiezeit beginnt mit dem gleichen Tag.



9.19. Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer des LOS 1 Grundfahrzeugstell und vom Auftragnehmer von LOS 2 Fahrzeugaufbau eine Absprache über die Koordination der Liefertermine schriftlich nachzuweisen. Weiterhin über Spezifikationen Feuerwehr- Fahrzeugstell- Baumuster mit Getriebeart und Steuerung des Nebenantriebs, um eine eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe reibungslos zu betreiben und um eine Dauerbelastung bei Nennleistung der FPN zu gewährleisten.

9.20. Die Vergabe von Leistungen durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit dem schriftlich Einverständnis des Auftraggebers gestattet.

9.21. Dem Auftraggeber ist, wie bei öffentlichen Ausschreibungen und offenen Verfahren üblich, ein Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit vorzulegen und durch detaillierte Unterlagen zu belegen. (Eintrag ins Berufsregister, Angaben ob sich das Unternehmen im Insolvenzverfahren oder Liquidation befindet, Angaben das der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen worden ist, Abschlussrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, Nachweis der Präqualifizierung und eines Tarifvertrages).

9.22. Der Auftragnehmer hat schriftlich zu erklären, dass das vorgelegte Angebot in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkten Abreden oder sonstigen Vereinbarungen ähnlicher Art steht. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, bei Verstößen zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

9.23. Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz des für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Gerichtes.